

## **Kindertagesstättensatzung der Stadt Bad Fallingbostal**

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 22.06.2015 die Neufassung der Kindertagesstättensatzung beschlossen.

### **§ 1 Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Bad Fallingbostal ist Träger von Kindertagesstätten.
- (2) Die Kindergärten nehmen in der Regel Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren (Einschulung) auf.
- (3) In den Krippengruppen und den alterserweiterten Gruppen können Kinder im Alter von 1-3 Jahren aufgenommen werden. Ausnahmen von der Altersbegrenzung sind im Rahmen zur Verfügung stehender Plätze möglich.

### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die im Bereich der Stadt Bad Fallingbostal mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und die nicht der Betreuung in einer besonderen Einrichtung bedürfen. Andere Kinder können aufgenommen werden soweit Plätze zur Verfügung stehen und ein möglicher Rechtsanspruch ortsansässiger Kinder nicht gefährdet wird.
- (2) Die Kinder werden im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen. Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Soweit sich die Stadt Bad Fallingbostal auch freier Träger von Kindertagesstätten zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Einrichtungsplatz (Kindergarten) bedient, können Erziehungsberechtigte auch an diese Träger verwiesen werden.
- (3) Besondere Aufnahmegründe ergeben sich aus der erzieherischen und sozialen Situation der Familie.
- (4) Aufnahmeanträge werden in den Kindertagesstätten und bei der Stadt Bad Fallingbostal entgegengenommen.

### **§ 3 Gesundheitspflege**

- (1) Bei der Aufnahme ist der Impfpass des Kindes vorzulegen. Das Vorsorgeheft sollte zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Erkrankungen sind den Kindertagesstätten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Leiterin der jeweiligen Kindertagesstätte ist berechtigt, Kinder, die offensichtlich erkältet sind oder an anderen Krankheiten leiden, vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.
- (4) Ist eine übertragbare Krankheit beim Kind, der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten, so ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen. Das betreffende Kind darf die Kindertagesstätte erst wieder dann besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Grundsätzlich gelten hierbei die Regelungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG).
- (5) Nach allen Erkrankungen soll der Besuch der Kindertagesstätte so lange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinung die Kindertagesstätte ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen und andere Kinder nicht mehr anstecken kann.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die städtischen Kindertagesstätten sind in der Regel Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Nachmittags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Für integrative Gruppen, soweit sie eingerichtet sind oder werden, gilt eine hiervon abweichende Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Darüber hinaus kann bei entsprechender Nachfrage ein Frühdienst von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr oder 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und ein Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten werden.

Für Krippengruppen, soweit sie eingerichtet sind, kann bei entsprechender Nachfrage ein Frühdienst in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr oder 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr sowie ein Mittagsdienst von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr angeboten werden.

Die Bürgermeisterin kann hiervon abweichende Zeiten festsetzen.

Sofern in den Einrichtungen nachmittags freie Plätze zur Verfügung stehen, können diese in Ausnahmefällen auch für einzelne, bei der Anmeldung festzulegende Wochentage, zur kontinuierlichen Betreuung vergeben werden.

Sofern alterserweiterte Gruppen in den Kindertagesstätten eingerichtet sind, können abweichend von den für Krippengruppen geltenden Betreuungszeiten gemäß den gesetzlichen Vorschriften des § 2 Abs. 2 DVO KitaG auch Krippenkinder Betreuungsleistungen bis 17.00 Uhr in Anspruch nehmen.

- (2) Soweit eine Ganztagsgruppe eingerichtet ist oder ein zeitlich übergreifendes Angebot von Vor- und Nachmittagsbetreuung vorgehalten wird, können die Kinder an einem Mittagessen teilnehmen. Die Kosten hierfür haben die Sorgeberechtigten (bei Abweichungen des Sorgerechtes die anmeldenden Eltern-/Elternteile bzw. aufenthaltsbestimmungsberechtigten Eltern-/Elternteile) zu tragen.
- (3) Die Kindertagesstätten werden jährlich bis zu 6 Wochen während der Schulferien geschlossen.

Die genauen Schließungszeiten werden rechtzeitig (spätestens am 15.12. eines jeden Jahres) bekannt gegeben. Bei Bedarf werden während dieser Zeit Notgruppen eingerichtet (mind. 8 Kinder). Sollte sich der Bedarf einer Notgruppe ergeben, werden die Kinder bis zu einer Gruppenstärke von 25 Kindern aus allen Einrichtungen zusammengefasst. Bis zum 15.02. eines jeden Jahres (Oster- und Sommerschließungszeit) und bis zum 15.09. eines jeden Jahres (Herbstschließungszeit) sind Kinder für die Notgruppe schriftlich von den Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte anzumelden. Die Anmeldungen können nur für die jeweils gesamte angebotene Notgruppenbetreuungszeit erfolgen. Die Betreuung an einzelnen Tagen bzw. Wochen ist nicht möglich. Die schriftliche Anmeldung zur Notgruppe berechtigt den Träger zur Erhebung der zusätzlich entstehenden Nutzungsgebühr nach § 5 Abs. 6 dieser Satzung, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen und die Bestätigung über die Einrichtung einer Notgruppe durch den Träger erfolgt ist.

Beginn und Ende der Schließungszeiten werden durch die Bürgermeisterin festgesetzt. Sie kann außerdem bei Bedarf zusätzliche Schließungstage bestimmen (z. B. bei ansteckenden Krankheiten u. ä.).

## **§ 5 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren von den Sorgeberechtigten (bei Abweichungen des Sorgerechtes den anmeldenden Eltern-/Elternteilen bzw. aufenthaltsbestimmungsberechtigten Eltern-/Elternteilen) erhoben. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten werden Gebührenermäßigungen gewährt. Maßgeblich für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist
  - a) das Jahresbruttoeinkommen der Sorgeberechtigten (anmeldenden Eltern-/Elternteile bzw. aufenthaltsbestimmungsberechtigten Eltern-/Elternteilen) als Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Werbungskosten ohne die Möglichkeit des Verlustabzuges,

- b) das Einkommen des Kindergartenkindes (Krippenkindes) sowie der anderen im Haushalt lebenden Kinder (z. B. aus Unterhaltsleistungen oder Vermögen),
  - c) das Jahresbruttoeinkommen in dem unter a) definierten Sinne von Personen, die in ehelicher Gemeinschaft mit dem/der Sorgeberechtigten leben,
  - d) das Jahresbruttoeinkommen in dem unter a) definierten Sinne von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem/der Sorgeberechtigten leben.
- (2) Bei der Berufsgruppe der Beamten ist dem Jahreseinkommen 10 v.H. des jeweiligen Bruttojahreseinkommen hinzuzurechnen. Bei Sorgeberechtigten (anmeldenden Eltern-/ Elternteile bzw. aufenthaltsbestimmungsberechtigten Eltern-/Elternteilen) mit mehreren Kindern, für die Kindergeld gezahlt wird, ist ab dem zweiten Kind von dem anrechenbaren Einkommen jeweils ein Betrag in Höhe von 5.000 € abzuziehen. Kindergeld gilt nicht als Einkommen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Bemessungszeitraum für die Gebühr ist die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Kindertagesstätte im Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Auf die Jahresgebühr werden 11 Abschläge erhoben.
- (4) Der Regelsatz der Benutzungsgebühr beträgt für die Zeit vom 01.08.2015 bis 31.07.2017 jährlich 2.200,00 € für eine vierstündige Betreuung eines Kindes entweder vor- oder nachmittags. Dabei trägt die Stadt bis zu 49 % der gebührenfähigen Kosten aus allgemeinen Steuermitteln. Zuschüsse des Landes und des Landkreises werden Gebühren mindernd berücksichtigt. Soweit das anrechenbare Einkommen 47.500,00 € oder weniger jährlich beträgt, kommt die unter § 5 Absatz 5 nominierte Gebührenstaffel zur Anwendung. Einnahmeausfälle daraus gehen zu Lasten der Stadt.
- (5) Für die Vormittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder die Nachmittagsbetreuung von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr beträgt die Nutzungsgebühr jeweils bei einem anrechenbaren Einkommen

Für die Zeit vom 01.08.2015 bis 31.07.2017

	Anrechenbares Jahreseinkommen		Jahresgebühr	Monatsgebühr
Nr.	von	bis		
1	- €	22.500,00 €	968,00 €	88,00 €
2	22.501,00 €	27.500,00 €	1.177,00 €	107,00 €
3	27.501,00 €	32.500,00 €	1.386,00 €	126,00 €
4	32.501,00 €	37.500,00 €	1.595,00 €	145,00 €
5	37.501,00 €	42.500,00 €	1.804,00 €	164,00 €
6	42.501,00 €	47.500,00 €	2.002,00 €	182,00 €
7	über 47.500 €		2.200,00 €	200,00 €

Für die Ganztagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr wird die zweifache Gebühr der jeweiligen Einkommensstufe erhoben. Soweit der Frühdienst von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr bzw. der Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr in Anspruch genommen wird oder das Kind die Kindertagesstätte in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr bzw. von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr besucht, ist für den jeweiligen Dienst eine Zusatzgebühr von 12,5 % je halbe Stunde auf die jeweilige Benutzungsgebühr zu entrichten. Bei tageweiser Inanspruchnahme wird die jeweilige Jahresgebühr durch den Faktor 5 geteilt und mit der Anzahl der in Anspruch genommenen Tage multipliziert. Auf die Jahresgebühr werden 11 Abschläge erhoben.

- (6) Wird der Notdienst innerhalb der Betriebsferien ganz oder teilweise in Anspruch genommen, so wird hierfür eine Zusatzgebühr entsprechend der Inanspruchnahme anteilig bis zur Höhe eines vollen Abschlages erhoben.
- (7) Das anrechenbare Einkommen ist durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten (maßgebend ist das letzte abgelaufene Kalenderjahr vor dem Kindergartenjahr) festzustellen.
- (8) Verändert sich das anrechenbare Einkommen im Laufe des Kindergartenjahres auf Dauer zu Ungunsten der Sorgeberechtigten erheblich (mindestens zwei Einkommenskategorien), so ist auf Antrag die Jahresgebühr anzupassen. Als maßgeblicher Berechnungszeitraum für das dann geltende anrechenbare Jahreseinkommen ist das aktuelle Kindergartenjahr zugrunde zu legen. In der Zukunft liegende Zeiträume werden auf der Grundlage der vorgelegten Daten, soweit diese schlüssig sind, hochgerechnet.
- (9) Wird die Selbsterklärung nicht rechtzeitig oder unvollständig abgegeben, so ist der Regelsatz zu zahlen. Auf die Vorlage von Nachweisen zum Einkommen wird grundsätzlich verzichtet. Bei der Durchführung stichprobenartiger Überprüfungen sind jedoch auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (10) Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich eine Kindertagesstätte besuchen, ist die Gebühr für das zweite Kind auf 50 % zu reduzieren. Für weitere Kinder reduziert sich die Gebühr auf 0 €.
- (11) Kinder können am Mittagessen teilnehmen, wenn in der Einrichtung dafür die Voraussetzungen vorliegen. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Die jeweilige Höhe des Entgeltes wird durch Aushang bekannt gegeben. Die An- und Abmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung hat grundsätzlich mindestens eine Woche im Voraus zu erfolgen. Verspätet eingehende An- bzw. Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
- (12) Wird ein Kind während des laufenden Kindergartenjahres an- bzw. abgemeldet, wird eine anteilige Jahresgebühr erhoben. Diese anteilige Gebühr errechnet sich auf der Grundlage der Inanspruchnahme. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Aufnahmemonats und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.

- (13) Die schriftliche Abmeldung eines Kindes muss spätestens am 01. eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in der Einrichtung oder beim Träger vorliegen. Bei Schulanfängern kann hiervon abgesehen werden.
- (14) Sorgeberechtigte/anmeldende Eltern-Elternteile/Aufenthaltsbestimmungsrechte deren Kinder die Voraussetzung des § 21 KiTaG erfüllen, sind von der Pflicht der Gebührenzahmung befreit (beitragsfreies Jahr). Bei der Bemessung der Gebühr nach § 5 Abs. 10 werden diese Kinder als Zählkinder berücksichtigt.

## **§ 6 Zahlungspflicht**

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt. Die Abschläge sind im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats auf der Grundlage eines Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Eine Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühr für einzelne Tage ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Sind die Sorgeberechtigten/anmeldenden Eltern-Elternteile/Aufenthaltsbestimmungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, so kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die jeweilige Jahresgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und mit Ablauf des Kindergartenjahres unter Anrechnung der gezahlten Abschläge fällig.
- (2) Sowohl die Jahresgebühr als auch die einzelnen Abschläge können nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften eingezogen werden.

## **§ 8 Besuchsregelung**

- (1) Die Kinder sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich in die Kindertagesstätte zu bringen und wieder abzuholen.
- (2) Kann ein Kind die Kindertagesstätte länger als drei Tage nicht besuchen, so ist das der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als eine Woche (fünf Öffnungstage) unentschuldigt, kann nach schriftlicher Mitteilung an den/die Sorgeberechtigten,

die anmeldenden Eltern-Elternteile/Aufenthaltsbestimmungsberechtigten nach einer Woche über den Platz anderweitig verfügt werden.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

- (1) Werden die Kindertagesstätten wegen der Ferien, aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren bzw. Gebührenminderung für eine Schließung besteht nicht.
- (2) Für den Verlust von Sachen wird von der Stadt Bad Fallingbostal keine Haftung übernommen.

## **§ 10 Mitwirkung der Elternschaft**

Die Sorgeberechtigten sind zur Mitarbeit aufgefordert. Es werden deshalb jährlich mindestens drei Elternabende je Kindertagesstätte durchgeführt.

## **§ 11 Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder aus jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese bilden den Elternrat der Kindertagesstätte.
- (2) Die Elternräte können einen gemeinsamen Stadelternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Hälfte der gewählten Elternräte daran beteiligt.
- (3) Die/Der Gruppensprecher/innen sowie je ein/e Vertreter/in der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers bilden den Beirat der Kindertagesstätte.
- (4) Die Beiräte der Kindertagesstätten wählen aus ihrer Mitte Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Gesamtbeirat der städtischen Kindertagesstätten.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter/innen der Gruppensprecher/innen für die Kindertagesstätte Edith-Stein-Weg
- 1 Vertreter/in der Gruppensprecher/innen für die Kindertagesstätte Soltau-er Straße
- 1 Vertreter/in der Gruppensprecher/innen für die Kindertagesstätte Heinrichsstraße

- 2 Vertreter/innen der Gruppensprecher/innen für die Kindertagesstätte Dorfmark
  - 1 Vertreter/in der Fach- und Betreuungskräfte der Kindertagesstätte Edith-Stein-Weg
  - 1 Vertreter/in der Fach- und Betreuungskräfte der Kindertagesstätte Heinrichsstraße
  - 1 Vertreter/in der Fach- und Betreuungskräfte der Kindertagesstätte Soltauer Straße
  - 1 Vertreter/in der Fach- und Betreuungskräfte der Kindertagesstätte Dorfmark
  - 1 Vertreter/in des Trägers der Kindertagesstätten oder jeweils deren/dessen Vertreter/in.
- (5) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung, soweit sie alle Kindertagesstätten betreffen, erfolgen im Benehmen mit dem Gesamtbeirat.

## **§ 12 Schlussvorschriften**

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes liegt dann vor, wenn
- a) bei der Selbsterklärung zur Einkommensermittlung unrichtige bzw. unvollständige Angaben abgegeben und
  - b) auf Anforderung gemäß § 5 Abs. 9 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden.

Ordnungswidrigkeiten in diesem Sinne können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- (2) Die Kindertagesstättensatzung ist in den städtischen Kindertagesstätten auszulegen.

Die Sorgeberechtigten sind auf die Kindertagesstättensatzung hinzuweisen, wenn sie den Aufnahmeantrag stellen. Auf Antrag ist ihnen diese Satzung auszuhändigen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Kindertagesstättensatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 10.07.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28.07.2014 außer Kraft.

Bad Fallingbostel, den 23.06.2015  
 Stadt Bad Fallingbostel  
 gez.  
 Thorey  
 Bürgermeisterin